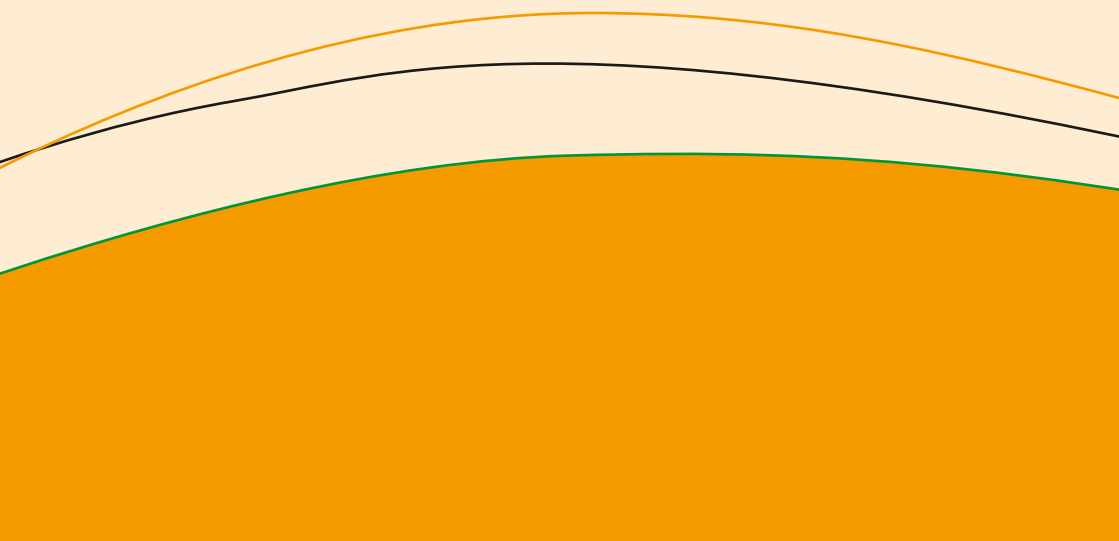


SATZUNG
STADTMARKETING ALBSTADT E.V. ...
echt attraktiv!



„Satzung Stadtmarketing Albstadt e.V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Stadtmarketing Albstadt. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Albstadt eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Albstadt.
3. Erfüllungsort und der Gerichtsstand ist Albstadt.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung des Gesamtstandortes Albstadt, orientiert am Leitbild der Stadt, damit sich Albstadt weiterhin erfolgreich im regionalen und überregionalen Wettbewerb behaupten kann.

Der Verein will in Zusammenarbeit mit allen am Wohle der Stadt interessierten Kräften, insbesondere des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Banken, der Dienstleistungsbereiche, der Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, der Stadtverwaltung und der städtischen Betriebe, Vereine, Verbände, sonstigen Institutionen und Privatpersonen, die Attraktivität Albstadts als Stadt des Wohnens, des Wirtschaftens und Arbeitens, des Einkaufens und der Freizeit sichern und nachhaltig steigern.

Das Stadtmarketing ist ein zielgerichtetes, langfristiges, strategisch ausgerichtetes Handlungskonzept.

Der Verein dient als Plattform und Schnittstelle für diese übergreifende Arbeit zum Wohle der Gesamtstadt und ermöglicht Engagement hinsichtlich Ideen, Geld und Tatkraft in einer öffentlich-privaten Partnerschaft.

Der Verein initiiert und realisiert Maßnahmen, die der Stärkung des Wir-Gefühls in der Gesamtstadt, der Verbesserung des Außenimages der Stadt, der Stärkung der Kooperation zwischen allen Beteiligten und der Zusammenführung und Bündelung der unterschiedlichen Interessengruppen und Stadtteile dient.

Der Verein unterstützt Organisationen, Personen, Institutionen, die sich für die o. g. Ziele einsetzen und entsprechende Aktivitäten entfalten. Der Verein kann sich auch an anderen Vereinen und an Institutionen beteiligen, die ebenfalls die Stärkung des Gesamtstandortes Albstadt zum Zwecke haben.

2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Der Verein wird von der Stadt mit den o.g. Aufgaben anerkannt und finanziell gefördert.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften sowie Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts werden, die die Satzung anerkennen und bereit sind, die Vereinszwecke zu fördern.
2. Der Eintritt eines Mitglieds, welches die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Bestimmungen der Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds oder durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Kündigung. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

4. Der Verein ist berechtigt, ein Mitglied mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, die Interessen des Vereins auf grobe Weise verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat die Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung Widerspruch beim Vorstand unter Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

§ 5 Beiträge

1. Zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins werden Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in einer besonderen Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Regelfall durch Bankeinzug zu entrichten.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, so sind die Beiträge bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres weiter zu bezahlen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung: Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Festsetzung der Beitragsordnung.
4. Genehmigung der Jahresrechnung.
5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts.
6. Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes.
7. Wahl der Rechnungsprüfer/-innen.
8. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 8

Mitgliederversammlung: Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Sprecher des Vorstandes - im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/-in - zu erfolgen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung an die Mitglieder abgeschickt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal jährlich statt und soll möglichst in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Beirats,
 - b) auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, beim Gesamtvorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen mindestens 7 Tage vor Sitzungstermin bei dem Sprecher des Vorstandes schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Form- und fristgerechte Anträge sind in die Tagesordnung mitaufzunehmen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, die nicht rechtzeitig zugegangen sind.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Für Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sprecher des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern:
 - Sprecher des Vorstandes
 - 1. geschäftsführender Stellvertreter
 - 2. geschäftsführender Stellvertreter,
 - bis zu zehn Beisitzer/-innen,
 - inclusive des Stadtoberhauptes und eines weiteren Mitglieds der Stadtverwaltung.

Beim Vorstand ist idealerweise darauf zu achten, dass seine Mitglieder aus verschiedenen Ortsteilen kommen und Handel, Handwerk, Industrie, Banken, Vereine und freie Berufe vertreten sind.
2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen jeweils für die Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Die Wahl ist grundsätzlich geheim, durch mehrheitlichen Beschluss der Mitglieder kann jedoch auch offen abgestimmt werden. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung, die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Vorstandssitzung leitet.

3. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand.
Die Sprecherfunktion des geschäftsführenden Vorstandes kann rollierend turnusgemäß jährlich zwischen den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
4. Jedes der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt und allein im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt, aber nicht von § 181 befreit. Für den Verein verpflichtende Erklärungen mit finanziellen Auswirkungen ist die Mitzeichnung, im Innenverhältnis, durch ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied erforderlich.
5. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf, die des geschäftsführenden Vorstandes mindestens vier Mal jährlich statt. Die Einladung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt schriftlich durch den Sprecher des Vorstandes bzw. im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter/-in mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen ist eine Frist von 3 Tagen ausreichend.
Die Einladung des Vorstandes erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen.
6. Dem Gesamtvorstand obliegt:
 - a) die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates,
 - c) die Überwachung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß § 2 der Satzung,

- d) die Rechnungslegung jeweils auf den 31.12. des Geschäftsjahres, die ebenso wie der Jahreswirtschaftsplan dem Beirat sowie in der jährlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen und zu erläutern ist.
- e) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes,
- f) die Zustimmung zur Aufnahme von neuen Mitgliedern und die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Berufung des Beirates.

§ 11 Beirat

1. Der Gesamtvorstand kann einen Beirat berufen.
2. Der Beirat unterstützt die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen. Seine Aufgaben nimmt er insbesondere wahr durch:
 - a) Beratung des vom Gesamtvorstand aufgestellten und offengelegten Jahresplans (einschließlich der Finanzplanung),
 - b) Abgabe von Empfehlungen in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Gesamtvorstandes.
3. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die alle nicht dem Gesamtvorstand angehören und sich nicht durch Dritte vertreten lassen können. Der Gesamtvorstand bestimmt die Mitglieder des Beirates und die Dauer ihrer Tätigkeit. Die Mitglieder des Beirates rekrutieren sich insbesondere aus den Mitgliedern der bisherigen Lenkungsgruppe im Rahmen der Albstadt-Komma-Konzeption 2010.
4. Zur Mitgliedschaft im Beirat lädt der Gesamtvorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen ein. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.
5. Der Beirat berät in Sitzungen, die vom Gesamtvorstand turnusgemäß ein Mal jährlich oder bei wichtigen Angelegenheiten einberufen werden.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12

Arbeitskreise, Projektgruppen

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Die Arbeitskreise können im Bedarfsfalle Projektgruppen für inhaltlich begrenzte Aufgabenstellungen einrichten. Jedem Arbeitskreis hat ein Mitglied des Gesamtvorstands anzugehören, das als Sprecher des Arbeitskreises fungiert.

Die Arbeitskreise unterstehen dem Gesamtvorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/-innen und einen Stellvertreter/in für die Dauer von 3 Jahren. Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.
2. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfer/-innen alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfer/-innen kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Der Beschluss über die Auflösung muss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
4. Zur Abwicklung des Vereins sind die nach § 10 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder befugt.
5. Sollte zur Zeit der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Albstadt mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der in der Satzung festgelegten Ziele verwendet werden muss. Eine Rückübertragung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.
6. Der Sprecher des Vorstandes hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Albstadt anzumelden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.12.2004 errichtet.

**Geschäftsführung
Albstadt Komma**

Markus Ringle
Bitzer Gasse 22
72458 Albstadt

Fon +49 7431 / 556-33
Fax +49 7431 / 556-44

m.ringle@dilari.de



Albstadt Komma

Stadtmarketing e. V.
Gartenstraße 5 · Villa Haux
D-72458 Albstadt

www.albstadt-komma.de

Vertreten durch
1. Vorsitzender
Roland Tralmer